

Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung

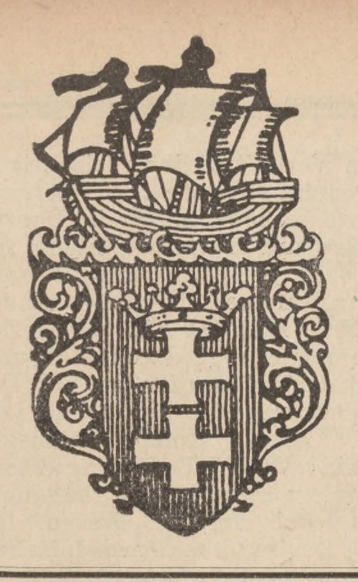
Mitteilungsorgan

der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

12. JUNI 1936 | **NUMMER 24** | **16. JAHRGANG**

Aus dem Inhalt:

Inhalt:



Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

12. JUNI 1936 Nr. 24 16. JAHRGANG

Danzig und die polnische Devisenbewirtschaftung

Danzig ist in devisenpolitischer Hinsicht für Polen Ausland. Auf der anderen Seite ist die Danziger Wirtschaft infolge der Zollunion und vieler gerade in den letzten Jahren zwischen Danzig und Polen getroffener Abkommen aufs engste mit der polnischen Wirtschaft verbunden und bildet mit ihr geradezu einen geschlossenen Wirtschaftskörper. Dies mußte zur Folge haben, daß die Einführung einer Devisenbewirtschaftung in Polen und die aus ihr sich ergebende Kontrolle des Warenverkehrs an der politischen Grenze Polens eine gefährliche Lähmung der wirtschaftlichen Beziehungen beider Staaten mit sich brachte.

Um den aus Artikel 215 des Warschauer Abkommens gewährleisteten und in späteren Abkommen nachdrücklichst unterstrichenen freien Warenverkehr über die danzig-polnische Grenze sicher zu stellen und ungünstige Auswirkungen auf das Danziger Wirtschaftsleben auszuschalten, hat die Danziger und die polnische Regierung zunächst in Warschau und späterhin in Zoppot Verhandlungen gepflogen, die schließlich in dem am 9. Juni 1936 unterzeichneten „Uebereinkommen zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der Regierung der Republik Polen zur Regelung der Fragen, die mit den Auswirkungen der polnischen Devisenbewirtschaftung auf Danzig verbunden sind“ ihren Abschluß fanden.

Der Gefahr, daß eine Lockerung der polnischen Devisenbestimmungen Danzig gegenüber sich als ein „Devisenloch“ für Polen auswirken könnte, begegnete Danzig durch den Erlaß der Verordnung über den Zahlungsverkehr in Złoty vom 2. und 6. Juni 1936 (G. Bl. S. 223). Auf der anderen Seite verfügte Polen die Freigabe der sogenannten „blockierten“ Konten, die Danziger Firmen oder Personen bei polnischen Banken besaßen. Ueber diese Konten sowie über Konten, die künftig bei polnischen Devisenbanken zugunsten Danziger Firmen oder Personen eingerichtet werden (sogenannte „Danziger Złoty-Konten für Inlandszahlungen“ — „Daki“) kann innerhalb Polens frei verfügt werden: auf diese Konten können auch beliebige Einzahlungen ohne jede Prüfung und besondere Genehmigung erfolgen. Zu Lasten dieser Konten können Danziger Kontoinhaber Zahlungen in Polen im Wege unmittelbarer Ueberweisung zugunsten in Polen ansässiger Firmen und Personen vornehmen. Schließlich sind Uebertragungen auf solche Konten, deren Inhaber im Gebiet der Freien Stadt Danzig ansässigen Firmen und Personen sind, ohne weiteres statthaft. Soweit die Danziger Kontoinhaber über die auf ihrem Konto befindlichen Beträge nicht in Polen verfügen wollen, können sie diese Beträge der Bank von Danzig zum Ankauf gegen Gulden anbieten oder, sofern sie Auszahlung in Devisen wünschen, im normalen Wege Anträge auf Devisenzuteilung bei den polnischen Devisenbanken bezw. der polnischen Devisenkommission in Warschau stellen.

Warenausfuhr nach dem Zollauslande. Es gehört zum Wesen jeder Devisenbewirtschaftung, daß die aus dem Export inländischer Güter anfallenden ausländischen Zahlungsmittel für die Bezahlung ausländischer, in das Inland eingeführter Waren benutzt werden. Die Abführung der Devisen für die ins Ausland exportierten inländischen Waren wird mittels „Valuta-Exportbescheinigungen“ vorgenommen, die bei Ueberschreiten der Landesgrenze vorliegen müssen. Um den freien Warenverkehr über die danzig-polnische Grenze durch die Vorlage derartiger Bescheinigungen nicht zu erschweren, ist der Zwang der Beibringung von Valuta-Exportbescheinigungen grundsätzlich an die Zollgrenze verlegt worden. Nur für wenige wichtige Exportartikel, wie Holz, Getreide, Hülsenfrüchte und Mehlprodukte, Kohle, Koks und Schweine wurde entsprechend der besonderen Struktur des Exports dieser Güter über Danzig die Verpflichtung zur Vorlage der Valuta-Exportbescheinigung an der danzig-polnischen Grenze beibehalten. Für alle anderen Güter ist bei der Ausfuhr ins Zollausland entweder eine polnische Valuta-Exportbescheinigung, die bei den zuständigen polnischen Stellen auch von Danziger Firmen und Personen beantragt werden kann, oder eine Valuta-Exportbescheinigung der Danziger Kammer für Außenhandel oder schließlich ein Ursprungszeugnis der Industrie- und Handelskammer bezw. der Bauernkammer zu Danzig erforderlich. Die in Danzig ausgestellten Bescheinigungen (Valuta-Exportbescheinigungen der Danziger Kammer für Außenhandel und Ursprungszeugnisse der Industrie- und Handelskammer sowie der Bauernkammer zu Danzig) sind sowohl für die im Gebiet der Freien Stadt Danzig als auch für die im Gebiet der Republik Polen gelegenen Zollämter verbindlich.

Eine Pflicht zur Abführung von Devisen an polnische Devisenbanken besteht bei dem Export polnischer Waren, während Waren Danziger Ursprungs und Waren, in denen im Freistaatgebiet polnische Rohstoffe und Halbfabrikate verarbeitet sind, befreit sind. Nur wenn der Export polnischer Rohstoffe und Halbfabrikate, die in Danzig einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, eine böswillige Umgehung der polnischen Devisenvorschriften zum Zwecke der Kapitalflucht darstellt, besteht auch für die in Danzig verarbeiteten Güter eine Devisenabgabepflicht.

Im übrigen entspricht das Uebereinkommen dem Grundsatze, daß in Danzig ansässige Firmen und Personen beim Export von Waren aus Polen nach dem Zollauslande gegenüber polnischen Exporteuren durch die polnische Devisenbewirtschaftung nicht benachteiligt werden dürfen. Die Danziger Firmen und Personen haben an Devisen soviel aus dem Export polnischer Waren an polnische Devisenbanken abzuführen, als es dem Werte der betreffenden Waren zur Zeit der Ueberschreitung der polnischen Grenze entspricht. Der Verdienst und alle außerhalb der politischen Grenze Polens entstehenden und nicht in Złoty zu bezahlenden Nebenkosten können von der Summe in Abzug gebracht werden, die der Danziger Exporteur von dem ausländischen Warenempfänger erlangt.

Es ist selbstverständlich, daß in den Fällen, in denen polnischerseits eine Exportprämie in Złoty gezahlt wird, eine entsprechende Verminderung des abzuliefernden Devisenbetrages zu erfolgen hat, wie überhaupt der an die polnische Devisenbank abzuliefernde Betrag an ausländischen Zahlungsmitteln in keinem Fall den beim Absatz in das Zollausland erzielten Verkaufspreis übersteigen darf.

Wareneinfuhr aus dem Zollauslande. Entsprechend dem bei der Warenausfuhr erwähnten Grundsatze, daß in Danzig ansässige Firmen und Personen nicht schlechter gestellt werden dürfen als die in Polen ansässigen Firmen und Personen, sieht das Abkommen auch bei der Wareneinfuhr die Bestimmung vor, daß in Danzig ansässige Firmen und Personen hinsichtlich der Zuteilung von Devisen bei der Einfuhr von Waren nicht schlechter behandelt werden dürfen als in Polen ansässige Firmen und Personen.

Die Befriedigung der Devisenbedürfnisse der Danziger Firmen, die zollausländische Waren in unbearbeitetem oder bearbeitetem Zustande nach Polen liefern, wird aus einem von Polen zur Verfügung gestellten Devisenfonds erfolgen. Die Danziger Firmen werden aus diesem Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der Wareneinfuhr nach Polen berücksichtigt werden. Dementsprechend haben in Danzig ansässige Firmen Anträge auf Devisenzuteilung für den Absatz nach Polen nicht bei polnischen Devisenbanken, sondern bei der Kammer für Außenhandel zu Danzig zu stellen. Diese Kammer nimmt die Zuteilung vor; die Auszahlung erfolgt durch die Bank von Danzig. Nichtberücksichtigt werden bei der Devisenzuteilung solche Einfuhren, die auf Grund von Verrechnungsabkommen oder Kompensationsgeschäften abgeschlossen sind, da zur Bezahlung dieser Lieferungen effektive Devisen nicht in Frage kommen.

Der erforderliche Nachweis für die Waren, für deren Absatz nach Polen Devisen aus dem polnischen Devisenfonds zur Verfügung gestellt worden sind, ist ebenfalls der Danziger Kammer für Außenhandel zu erbringen.

Besondere Vorschriften für den Zahlungs- und Reiseverkehr. In dem Uebereinkommen ist festgelegt worden, daß grundsätzlich alle Zahlungen, auf die in Danzig ansässige Firmen und Personen gegenüber polnischen Schuldnern einen Anspruch haben (Zahlungen aus dem Warenverkehr, aus Patenten und Lizenzen, aus Renten, Pensionen, Versorgungsansprüchen sowie aus allen anderen Verpflichtungen) über die bereits erwähnten besonderen Złotykonten („Daki") zulässig sind.

Im Reiseverkehr von Polen nach Danzig war seit Einführung der polnischen Devisenvorschriften die Mitnahme eines Betrages von Zł. 500,— monatlich in einer Summe nur dann gestattet, wenn der betreffende Reisende im Besitze eines polnischen Auslandspasses war. In allen anderen Fällen galt zwar die monatliche Höchstgrenze von 500,— Zł., jedoch durften jeweilig nur bei jedem Grenzübertritt 100 Zł. mitgeführt werden. Das Uebereinkommen sieht vor, daß im Reiseverkehr nach Danzig die Mitnahme von 500,— Zł. monatlich in einer Summe gestattet ist, auch wenn der betreffende Reisende nur im Besitze eines Personalausweises ist.

Danzig-polnischer Devisenausschuß. In die der Kammer für Außenhandel im Rahmen dieses Abkommens übertragenen Arbeiten erhält ein polnischer Vertreter Einsicht. Auf seinen Antrag können fragliche Einzelfälle einem „danzig-polnischen Ausschuß für Devisenfragen" zur Entscheidung vorgelegt werden. Dieser Devisenausschuß hat außerdem die Aufgabe, die Durchführung der in dem danzig-polnischen Uebereinkommen enthaltenen Vorschriften sicherzustellen und eine reibungslose Abwicklung im danzig-polnischen Zahlungs- und Warenverkehr zu gewährleisten.

Übereinkommen

zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der Regierung der Republik Polen zur Regelung der Fragen, die mit den Auswirkungen der polnischen Devisenbewirtschaftung auf Danzig verbunden sind.

Zur Regelung der Fragen, die mit den Auswirkungen der polnischen Devisenbewirtschaftung auf Danzig verbunden sind, sind der Senat der Freien Stadt Danzig und die Regierung der Republik Polen nach Erlaß der Danziger Verordnung über den Zahlungsverkehr in Złoty vom 2. Juni 1936/6. Juni 1936 (G.Bl. S. 223) wie folgt übereingekommen:

I. Danzig-polnischer Ausschuß für Devisenfragen.

Artikel 1.

Zwecks Ausführung der in diesem Uebereinkommen enthaltenen Vorschriften und zwecks Erleichterung seiner reibungslosen Abwicklung wird ein „Danzig-polnischer Ausschuß für Devisenfragen" ge-

bildet, der aus 6 Mitgliedern besteht, von denen 3 (die Danziger Delegation) vom Senat der Freien Stadt Danzig und 3 (die Polnische Delegation) von von der Polnischen Regierung berufen werden. Jede Delegation wird aus einem Vorsitzenden, einem Sachverständigen für Finanzangelegenheiten und einem Sachverständigen für Wirtschaftsangelegenheiten bestehen. Weitere Sachverständige können nach dem Grundsatze der Parität zugezogen werden. Stimmberechtigt sind nur die Vorsitzenden. Der Ausschuß arbeitet seine Geschäftsordnung aus, die vom Senat der Freien Stadt Danzig sowie von der Polnischen Regierung genehmigt werden muß. Diese Geschäftsordnung soll insbesondere bestimmen, daß den Vorsitz im Ausschuß abwechselnd der Danziger und der polnische Vorsitzende führen werden. Sie wird auch bestimmen, in welchem Umfange die beiden Sachverständigen für Finanzangelegenheiten bezw. die beiden Sachverständigen für Wirtschaftsangelegenheiten selbständig Entscheidungen treffen können. Bei Meinungsverschiedenheiten kann die betreffende Frage dem Senat der Freien Stadt Danzig und der Polnischen Regierung zur Entscheidung vorgelegt werden. Die beiden Vorsitzenden handeln im Rahmen der ihnen vom Senat der Freien Stadt Danzig bezw. von der Regierung der Republik Polen erteilten Vollmachten.

II. Besondere Vorschriften betreffend die Warenausfuhr nach dem Zollauslande.

Artikel 2.

1. Um dem Grundsatz zu entsprechen, daß in Danzig ansässige Firmen oder Personen bei der Ausfuhr aus Polen nach dem Zollauslande gegenüber polnischen Firmen und Personen durch die polnische Devisenbewirtschaftung nicht benachteiligt werden dürfen, sind die in Danzig ansässigen Firmen und Personen insbesondere berechtigt, an die Devisenbanken in Polen nur soviel Devisen, die aus dem Export polnischer Artikel herrühren, abzuführen, als es dem Werte der betreffenden Ware zurzeit der Ueberschreitung der polnischen Grenze entspricht. Der Verdienst der Danziger Firmen und Personen, evtl. die Kosten der Veredelung und Verpackung der Ware sowie andere Nebenkosten, die von diesen Firmen und Personen außerhalb Polens und nicht in Złoty getragen werden, können demnach von den von den ausländischen Empfängern erlangten Summen in Abzug gebracht werden.

2. Der danach abzuliefernde Betrag vermindert sich entsprechend in den Fällen, in denen eine Exportprämie gezahlt wird. Er übersteigt in keinem Fall den beim Absatz in das Zollausland erzielten Verkaufspreis.

3. Der gemäß Abs. 1 und 2 abzuliefernde Devisenbetrag darf von den Danziger Exporteuren nicht früher und nicht unter ungünstigeren Bedingungen verlangt werden, als es in gleichliegenden Fällen von den polnischen Exporteuren verlangt wird.

Artikel 3.

1. Die Ausfuhr von Waren aus Danzig in das Zollausland mit Ausnahme der in Abs. 2 erwähnten Waren wird durch die im Gebiet der Freien Stadt Danzig und in Polen gelegenen Zollämter in den Fällen, in denen Polen die Ausfuhr aus Polen von der Vorlage einer Valuta-Exportbescheinigung gemäß den bestehenden Vorschriften abhängig macht, zugelassen werden:

a) bei Waren polnischen Ursprungs oder polnischer Herkunft gegen Vorlage der polnischen Valuta-Exportbescheinigung,

b) bei Waren nichtpolnischen Ursprungs (Danziger oder zollausländischen Ursprungs) gegen Vorlage einer den Ursprung der Ware bestätigenden Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer bezw. der Bauernkammer in Danzig,

c) bei Waren polnischen Ursprungs oder polnischer Herkunft, die ohne polnische Valuta-Exportbescheinigung nach Danzig gelangen und aus Danzig unbearbeitet in das Zollausland ausgeführt werden, gegen Vorlage einer Valuta-Exportbescheinigung der Kammer für Außenhandel zu Danzig, wobei eine Zubereitung, Reinigung, Verpackung, Sortierung oder Behandlung in ähnlicher Art nicht als Bearbeitung gilt. In der Valuta-Exportbescheinigung wird festgestellt, wieviel Devisen nach Polen abzuführen sind.

Dasselbe gilt für Waren polnischen Ursprungs, die in Danzig be- oder verarbeitet werden, wobei jedoch eine Devisenabführung an die polnischen Devisenbanken nur in den Fällen verlangt werden wird, in denen die Be- oder Verarbeitung in Danzig eine böswillige Umgehung der polnischen Devisenvorschriften zum Zwecke der Kapitalflucht darstellt. In diesem Falle ist festzustellen, welchen Wert die aus Polen stammenden Rohstoffe oder Halbfabrikate bei der Ueberschreitung der polnisch-Danziger Grenze hatten und demgemäß wieviel Auslandsdevisen an die polnischen Devisenbanken abzuführen sind.

Sollten in Polen allgemein geltende Bestimmungen über Devisenabführung getroffen werden, so sollen sie entsprechend bei Ausstellung von Valuta-Exportbescheinigungen durch die Kammer für Außenhandel zu Danzig Anwendung finden, jedoch nur unter Berücksichtigung der in Art. 2 festgesetzten Grundsätze.

In die diesbezüglichen Arbeiten der Kammer für Außenhandel wird der in Art. 7 erwähnte polnische Vertreter uneingeschränkte Einsicht haben. Auf seinen Antrag ist jede fragliche Angelegenheit dem Danzig-polnischen Ausschuß zur unverzüglichen Entscheidung vorzulegen. Ein solcher Antrag hat nur in den Fällen des ersten Absatzes dieser Ziffer aufschiebende Wirkung.

2. Für die in der anliegenden Liste erwähnten Waren werden bei der Verbringung von Polen nach Danzig die polnischen Kontrollmaßnahmen beibehalten, insbesondere kann die polnische Valuta-Exportbescheinigung an der polnisch-Danziger Grenze verlangt werden. Diese Liste kann durch den in Art. 1 dieses Uebereinkommens erwähnten Ausschuß abgeändert werden. Die in Danzig ansässigen Firmen oder Personen werden von der betreffenden polnischen Stelle von der Verpflichtung befreit, Devisen nach Polen abzuführen, wenn die Kammer für Außenhandel zu Danzig feststellt, daß die Ware dem Danziger Eigenverbrauch zugeführt oder nach Polen zurückverbracht worden ist. Die Feststellung der Kammer für Außenhandel ist verbindlich, wenn der in Art. 7 erwähnte polnische Vertreter keinen Einspruch erhebt.

Artikel 4.

Die Erteilung der polnischen Valuta-Exportbescheinigung kann auch von einer in Danzig ansässigen Person oder Firma, die die Ware aus Polen ausführt, beantragt werden.

Artikel 5.

Bei der Verbringung von Waren nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig werden mit Ausnahme der im Art. 3 Abs. 2 genannten Fälle polnische Valuta-Exportbescheinigungen nicht verlangt werden.

III. Besondere Vorschriften über die Wareneinfuhr aus dem Zollauslande.

Artikel 6.

1. Die in Danzig ansässigen Firmen und Personen, die Waren aus dem Zollauslande in das Gebiet der Republik Polen einführen, werden hinsichtlich der Zuteilung von Devisen in gleichliegenden Fällen nicht schlechter behandelt als die in Polen ansässigen Importeure. Insbesondere werden ihnen gegenüber nicht schärfere Bedingungen für die Erlangung von Devisen angewendet werden, als dies gegenüber den in Polen ansässigen Firmen und Personen der Fall sein wird.

2. Gemäß den im Abs. 1 festgelegten Grundsätzen sollen die Danziger Firmen und Personen an der Devisenzuteilung aus polnischen Devisenbeständen in einem Verhältnis beteiligt sein, das der bisherigen Beteiligung dieser Firmen und Personen an der Einfuhr aus dem Zollausland nach Polen unter Abzug der Einfuhr auf Grund von Verrechnungsabkommen oder Kompensationsgeschäften entspricht.

Artikel 7.

Für die Feststellung der Verbringung von zollausländischen Waren von Danzig nach Polen ist die Danziger Kammer für Außenhandel zuständig, der die Verbringung durch die Antragsteller nachzuweisen oder glaubhaft zu machen ist. In die diesbezüglichen Arbeiten der Kammer wird ein polnischer Vertreter uneingeschränkte Einsicht haben, auf dessen Antrag jede fragliche Angelegenheit dem Danzig-polnischen Ausschuß zur Entscheidung vorzulegen ist. Jedoch hat ein solcher Antrag keine aufschiebende Wirkung.

IV. Besondere Vorschriften über den Zahlungsverkehr.

Artikel 8.

Im Zahlungsverkehr aus Polen nach Danzig werden grundsätzlich Zahlungen zugelassen, die aus dem Warenverkehr, aus Patenten und Lizenzen, aus Renten, Pensionen, Versorgungsansprüchen, sowie aus allen anderen Verpflichtungen entspringen, soweit sie dem normalen Zahlungsverkehr zwischen Polen und Danzig entsprechen.

Artikel 9.

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen werden natürlichen und juristischen Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben, besondere Złotykonten bei polnischen Devisenbanken eingerichtet, auf die die polnischen Devisenbanken Einzahlungen zugunsten Danziger Kontoinhaber frei von jeder Prüfung und ohne jede besondere Genehmigung entgegennehmen können. Zu Lasten dieser Konten können die Danziger Kontoinhaber Zahlungen in Polen im Wege unmittelbarer Ueberweisung zugunsten in Polen ansässiger natürlicher oder juristischer Personen sowie Uebertragungen auf solche Konten, deren Inhaber im Gebiete der Freien Stadt Danzig ansässige natürliche oder juristische Personen sind, vornehmen (sogenannte Danziger Złoty-Konten für Inlandszahlungen — „Daki" —).

Artikel 10.

Soweit die Danziger Kontoinhaber über die auf ihrem Konto befindlichen Beträge nicht in Polen verfügen wollen und Auszahlung in Devisen wünschen, müssen im normalen Wege Anträge auf Zuteilung von Devisen bei den polnischen Devisenbanken gestellt werden.

Artikel 11.

Außer den im Art. 9 genannten Daki-Konten können für die Geldinstitute im Gebiete der Freien Stadt Danzig bei den polnischen Devisenbanken freie Auslandskonten errichtet bezw. weitergeführt werden, die den Bedingungen der polnischen Devisengesetzgebung unterliegen.

Die für die natürlichen und juristischen Personen, welche ihren Wohnsitz oder Sitz im Gebiete der Freien Stadt Danzig haben, bei den polnischen Devisenbanken bisher geführten freien Złoty-Konten können auf Wunsch der Kontoinhaber in Daki-Konten der bisherigen Kontoinhaber umgewandelt oder auf freie Auslandskonten der Danziger Geldinstitute übertragen werden.

Die auf den bisherigen Sperrkonten befindlichen Guthaben dürfen nur auf Daki-Konten übertragen werden.

Artikel 12.

Zur Aufrechterhaltung des Reiseverkehrs nach Danzig ist Reisenden aus Polen nach Danzig die Mitnahme von 500,— Złoty monatlich in einer Summe gestattet. Ueber die erfolgte Mitnahme wird dem Personalausweis ein besonderer Devisenausweis beigefügt, der ohne Schwierigkeiten beim Grenzübertritt erteilt wird.

V. Schlußbestimmungen.

Artikel 13.

Dieses Uebereinkommen tritt 10 Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft und tritt außer Kraft 15 Tage nach seiner Kündigung durch eine der Parteien. Diese Kündigung soll jedoch nur am 15. eines jeden Monats zum Schluß des betreffenden Monats oder am 1. zum 15. desselben Monats erfolgen.

Das vorliegende Uebereinkommen ist in deutscher und polnischer Sprache, jeder Text in zwei Exemplaren, ausgefertigt worden. Beide Texte sind gleichwertig.

Zoppot, den 9. Juni 1936.

Für den Senat der Freien Stadt Danzig	Für die polnische Regierung
gez. Ernst Büttner	gez. Adam Rose
(L. S.)	(L. S.)

Anlage
zu Artikel 3 Absatz 2 des Danzig-Polnischen Uebereinkommens vom 9. Juni 1936.

1. Holz (Ausfuhrzolltarif-Pos. 14, 15, 16, 17, 18 und 19).
2. Schweine (Ausfuhrzolltarif-Pos. 20 und 21).
3. Getreide, Hülsenfrüchte und Mehlprodukte (Einfuhrzolltarif-Pos. 24, P. 1—3. Pos. 27, 28, 285 und 286).
4. Kohle und Koks (Einfuhrzolltarif-Pos. 180 und 182).

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Danziger Wertpapiere. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	1. 6. 36	2. 6. 36	3. 6. 36	4. 6. 36	5. 6. 36	6. 6. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	Feiertag	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)		—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)		—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen		—	87 bez.	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen		—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9		63½ bez. G.	63½ bez.	—	63½ bez.	64 bez. G.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18		63½ bez. G.	—	63½ bez.	63½ bez.	63½ bez.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26		—	—	—	63½ bez.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34		—	63½ bez.	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42		63½ bez. G.	63½ bez.	—	—	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1		—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig		—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank		—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank		—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.		—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 1. 6. bis 6. 6. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Buchweizen	Roggenkleie	Weizenkleie
1. 6. 36	Feiertag														
2. 6. 36	nicht notiert														
3. 6. 36	130 Pfd. ohne Handel	pom. pos. 15,60 bis 15,75 G Kongreßpol. 118 Pfd. 15,50 G. 116 Pfd. 15,35 G.	feine ohne Handel mittel lt. Muster 16.60 bis 17,— G. 114/5 Pfd. 16,50 G 110 Pfd. 16,25 G gal. wohlyn. 105 Pfd. 15,85 G	—	15,— bis 17,— G feinster darüber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. 6. 36	nicht notiert														
5. 6. 36	nicht notiert														
6. 6. 36	nicht notiert														

Aus der Tätigkeit des Treuhänders der Arbeit

Seit der letzten Veröffentlichung von Mitteilungen über die Tätigkeit des Treuhänders der Arbeit in der Danziger Wirtschaftszeitung (Nr. 13 vom 27. 3. 1936) sind eine Reihe weiterer Tarifordnungen- und Entscheidungen getroffen worden, von denen insbesondere folgende Tariferlasse erwähnenswert sind:

1. Tarifordnung für landwirtschaftliche Betriebe (Landarbeiter) (Staatsanzeiger Teil I 1936 S. 153 und 184).

Während die landwirtschaftlichen Beamten (Landangestellte) bereits durch eine Tarifordnung (Staatsanzeiger Teil I 1936 S. 85 und 142) eine soziale Regelung ihrer Arbeitsbedingungen erhalten hatten, ist vom Treuhänder der Arbeit für das gesamte Landgebiet der Freien Stadt Danzig nun auch der neue, große Landarbeitertarif erlassen worden. Hierdurch sind auch für die landwirtschaftlichen Betriebe in großem Umfang alle jenen sozialen Verbesserungen erwirkt worden, wie sie bereits in fast allen anderen Berufs- und Gewerbezweigen für die Arbeiter der Stadt (Industrie- und Handwerksbetriebe) durch zahlreiche Tarifordnungen festgesetzt worden sind. Die neue Landarbeitertarifordnung fast die bisherigen Landarbeitertarife für sämtliche drei Landkreise, d. h. für Kreis Danziger Höhe, Danziger Niederung und Gr. Werder zusammen und stellt die Arbeitsbedingungen aller Landkreise, soweit möglich, auf eine grundsätzlich einheitliche Grundlage.

2. Tarifordnung für die Schokoladen- und Süßwaren-Industrie (Staatsanzeiger Teil I 1936 S. 166).

Diese neue Tarifordnung des Treuhänders der Arbeit beseitigt die verschiedenen bisher in diesem Industriezweig bestehenden Verbandstarife und setzt neue, verbesserte Arbeitsbedingungen an ihre Stelle. Die Tarifordnung gilt für alle im Gebiet der Freien Stadt Danzig befindlichen Betriebe, in denen Kakao, Schokoladenwaren, Zuckerwaren jeder Art, Keks, Zwieback, Waffeln, Leb- und Honigkuchen und anderes Dauergebäck, Oblaten, Marzipanwaren, Tragant- und Lakritzwaren hergestellt werden. Genaue Bestimmungen befinden sich in dieser Tarifordnung über Arbeitszeit, Ueberstunden, Kurzarbeit, Kündigungsfristen sowie Urlaubsgewährung. Die Löhne sind unter Beibehaltung des bisherigen Lohnschemas eingesetzt worden für:

a) Schokoladen-, Marzipan- u. Zuckerwarenfabriken,
b) alle sonstigen Betriebe dieser Branche.

3. Tarifordnung für die Herrenkonfektionsschneiderei (Staatsanzeiger Teil I 1936 S. 178, 238 und 303).

Der Tarif gilt für alle im Gebiet der Freien Stadt Danzig in der Herrenkonfektionsschneiderei beschäftigten Facharbeiter und weiblichen Hilfskräfte einschließlich der Heimarbeiter. Er stellt die Fortsetzung der Arbeiten an dem großen Tarifwerk dar, das durch den Treuhänder der Arbeit für das gesamte Schneidergewerbe des Freistaats Danzig erlassen wird. Während bisher 3 große Maßtarife zur Verabschiedung kamen, stellt diese neue Tarifordnung die erste Veröffentlichung für die Konfektionsschneiderei dar. Weitere Tariferlasse, insbesondere für die Damenkonfektionsschneiderei sind zu erwarten. Besonders sei bezgl. des Herrenkonfektionstarifs auf die eingehend spezifizierten Stücklohnsätze verwiesen, weiterhin auch auf die Bestimmungen über Kündigungen, Ueberstunden und Urlaub.

4. Tarifordnung für das Fleischergewerbe (Staatsanzeiger Teil I 1936, S. 192).

Nach Aufhebung der alten Tarife für dieses Gewerbe bringt die neue Tarifordnung für die im Gebiet der Freien Stadt Danzig in Fleischereibetrieben (Handwerk und Industrie) beschäftigten Facharbeiter und Hilfskräfte wichtige, neue Arbeitsbestimmungen. Der Urlaub für die Gefolgschaftsmitglieder ist gestaffelt festgesetzt auf 6, 8, 10 und 12 Arbeitstage. Schwerbeschädigte und Schwerkriegsbeschädigte erhalten den Höchsturlaub; Lehrlinge bezw. jugendliche Arbeiter erhalten einen besonderen, erhöhten Urlaub. Besonders erwähnenswert sind die Bestimmungen über Arbeitszeit, wobei festgesetzt worden ist, daß die tägliche Arbeitszeit der einzelnen Gefolgschaftsmitglieder am gleichen Tage in ein vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt vorgeschriebenes Verzeichnis einzutragen ist. Das Verzeichnis ist so im Betriebe aufzubewahren, daß es den Gefolgschaftsmitgliedern zu jeder Zeit zugänglich ist. Die Mindestbeihilfen für Lehrlinge neben Kost und Logis betragen:

Im 1. Lehrjahr	1,50 G pro Woche
„ 2. „	2,50 G pro Woche
„ 3. „	3,50 G pro Woche

Bisherige Abmachungen über höhere Sätze bleiben unberührt. Lehrlinge müssen nach Beendigung der Lehrzeit mindestens 3 Monate weiter im Betrieb beschäftigt werden.

5. Tarifordnung für das Baugewerbe (Staatsanzeiger Teil I 1936, S. 194).

Von außerordentlicher Wichtigkeit ist dieser neue Bautarif. Aus dem alten aufgehobenen Verbandstarif sind alle wertvollen Bestimmungen übernommen, während die durch die neuen Gesetze und den neuen Zeitgeist überholten Bestimmungen ausgemerzt worden sind. Der Urlaub für die ständig beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder beträgt:

Im 1. Jahr der Beschäftigung .	6	Arbeitstage
im 2.—3. Jahr der Beschäftigung	9	„
im 4.—6. Jahr der Beschäftigung	12	„
im 7.—10. Jahr der Beschäftigung	15	„
darüber hinaus	18	„

Lehrlinge bezw. jugendliche Arbeiter erhalten:

Bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	18	Arbeitstage
„ „ „ 17. „	16	„
„ „ „ 18. „	14	„
Vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	6	„

Die Lehrlinge haben Anspruch auf Entschädigung für die ganze Lehrzeit, d. h. auch für die Wintermonate oder bei eintretendem Arbeitsmangel.

6. Tarifregelung für den Urlaub im Baugewerbe (Staatsanzeiger Teil I 1936, S. 247).

Auch für die nicht ständig beschäftigten Bauarbeiter ist der Urlaub durch neue, soziale Bestimmungen festgesetzt worden. Der Urlaub wird durch Einführung einer Ferienkarte geregelt. Die Bauinnung zu Danzig richtet eine Ferienkasse ein und gibt für jedes Gefolgschaftsmitglied eine Ferienkarte heraus. Die Marken sind von dem Betriebsführer für die Gefolgschaftsmitglieder in jeder Arbeitswoche in die Ferienkarte einzukleben. Weitere Bestimmungen enthält die genaue Anordnung im Staatsanzeiger.

7. Tarifordnung für das Konditorgewerbe (Staatsanzeiger Teil I 1936, S. 236).

Bemerkenswert sind hier die Urlaubszeitbestimmungen, die wie folgt gestaffelt sind:

Nach 1-jähriger	Betriebszugehörigkeit	6 Arbeitstage
„ 2- „	„	7 „
„ 3- „	„	9 „
„ 4- „	„	11 „
„ 5- „	„	14 „
„ 6- „ und darüber	„	16 „

Lehrlinge bezw. jugendliche Arbeiter erhalten erhöhten Sonderurlaub, desgleichen die Schwerbeschädigten und Schwerkriegsbeschädigten. Die Mindestbeihilfen für Lehrlinge einschließlich Kost und Logis betragen:

Im 1. Lehrjahr . . . . 1,50 G pro Woche
„ 2. „ . . . . 2,50 G pro Woche
„ 3. „ . . . . 3,50 G pro Woche

Bisherige höhere Abmachungen bleiben unberührt.

8. Tarifordnung für das Dachdeckergewerbe (Staatsanzeiger Teil I 1936, S. 234).

Der Tarif gilt für alle in Dachdeckereibetrieben der Freien Stadt Danzig beschäftigten gewerblichen Facharbeiter und Hilfskräfte. Sie gilt für alle sonstigen Arbeitsstätten, wo Dachdeckerarbeiten ausgeführt werden. Hierunter fallen: Eindeckungs- und Ausbesserungsarbeiten an Ziegel-, Schiefer-, Papp- und Holzzementdächern sowie auch Asphaltierungen und Isolierungen. Die Mindestbeihilfen für Lehrlinge betragen:

Im 1. Lehrjahr . . . . . 7,50 G pro Woche
„ 2. „ . . . . . 10,— G pro Woche
„ 3. „ . . . . . 12,50 G pro Woche
„ 7. halben Lehrjahr . . 15,— G pro Woche

Die Lehrlinge haben Anspruch auf diese Beihilfen für die ganze Lehrzeit, d. h. auch in den Wintermonaten oder bei eintretendem Arbeitsmangel. Die sonstigen Löhne halten sich im bisher üblichen Rahmen.

9. Tarifordnung für Former und Kernmacher (Staatsanzeiger Teil I 1936, S. 245).

Sie gilt für alle im Gebiet der Freien Stadt Danzig in Eisengießereien und Formereien beschäftigten Former, Rosten- und Maschinenformer sowie Kernmacher. Sie gilt für diese Gefolgschaftsmitglieder auch dann, wenn sie in fachfremden Betrieben beschäftigt werden, gilt jedoch nicht für die Betriebe der Danziger Werft und Eisenbahnwerkstätten A. G., der Schiffswerft F. Schichau G. m. b. H. Danzig und der Waggonfabrik Danzig. Einzelheiten über die Arbeitszeit, Ueberstunden, Kündigungsfristen und Urlaubsbestimmungen enthält die Veröffentlichung im Staatsanzeiger.

10. Aenderung der Tarifordnung für Hafenarbeiter (Staatsanzeiger Teil I 1936, S. 259).

Durch diese Aenderung ist festgelegt, daß

a) ständige Arbeiter einen festen Wochenlohn in Höhe von 6 Schichten a 9,50 = 57,— G erhalten,

b) Betriebsführer bezw. Unternehmer, welche Entlöschen und Beladen von Schiffen betreiben, ordnungsmäßige Lohnlisten zu führen und den amtlichen Kontrollorganen auf Anfordern stets vorzulegen haben.

11. Tarifordnung für die Danziger Seeschiffahrt (Staatsanzeiger Teil I 1936, S. 303).

Dieser Tariferlaß ist einer der wichtigsten der letzten Zeit. Er kommt einem lang gehegten Wunsche der Gefolgschaftsmitglieder auf den Danziger Seeschiffen entgegen und entspricht in der ganzen Gestaltung der neuen Arbeitsbestimmungen dem beiderseitigen Interesse von Betriebsführer und Gefolgschaft. Der Tarif ist in enger Anlehnung an das reichsdeutsche Vorbild erlassen. Erwähnenswert sind insbesondere die neuen Heuersätze.

12. Tarifordnung für Berufsmelker (Staatsanzeiger Teil I 1936, S. 310).

Sie gilt für alle im Gebiet der Freien Stadt Danzig beschäftigten Melkermeister, Freimelker, Melkergehilfen und Lehrlinge. Die neuen Arbeitsbestimmungen werden auch bei dieser Tarifordnung dazu beitragen, wesentliche Verbesserungen für die in diesem Berufszweig arbeitenden Gefolgschaftsmitglieder zu bringen. Erwähnenswert sind auch hier die neuen Urlaubssätze, die Bestimmungen über Kündigung und viele einzelne Verbesserungen des bisherigen Tarifzustandes.

Danzig:

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Verordnung über den Zahlungsverkehr in Złoty Vom 6. Juni 1936

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 der zweiten Verordnung über den Zahlungsverkehr in Złoty vom 6. Juni 1936 (G. Bl. S. 221) wird die Verordnung über den Zahlungsverkehr in Złoty vom 2. Juni 1936 (G. Bl. S. 213) in der sich aus der zweiten Verordnung ergebenden Fassung in der Anlage neu bekanntgemacht.

Danzig, den 6. Juni 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Greiser. Dr. Hoppenrath. Dr. Wiercinski-Keiser.

Verordnung über den Zahlungsverkehr in Złoty

Vom 2. Juni 1936 (G. Bl. S. 213) / 6. Juni 1936 (G. Bl. S. 222)

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

Der Erwerb oder die Veräußerung von auf Złoty lautenden Geldsorten, Schecks und Wechseln gegen Auszahlung Polen jeder Art, andere ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in anderer ausländischer Währung sowie gegen Gold und sonstige Edelmetalle sind verboten.

§ 2.

(1) Gegen Złotyguthaben aus Danziger Sonderkonten für Inlandszahlungen bei Devisenbanken im Gebiet der Republik Polen („Daki") dürfen andere ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in anderer ausländischer Währung, verkehrsfreie Auszahlung Polen sowie Gold und sonstige Edelmetalle nur mit Genehmigung erworben oder veräußert werden.

(2) Danziger Sonderkonten für Inlandszahlungen („Daki") im Sinne des Absatz 1 sind Złotykonten von im Gebiet der Freien Stadt Danzig ansässigen natürlichen und juristischen Personen bei Devisenbanken im Gebiet der Republik Polen, auf die Einzahlungen zu Gunsten der Kontoinhaber frei von jeder Prüfung und ohne jede Genehmigung geleistet werden dürfen und zu deren Lasten die Kontoinhaber Zahlungen im Wege unmittelbarer Ueberweisung zu Gunsten in Polen ansässiger natürlicher oder juristischer Personen sowie Uebertragungen auf andere „Daki" vornehmen dürfen.

§ 3.

Genehmigungspflichtig ist auch der Erwerb oder die Veräußerung von auf Złoty lautenden Kontoguthaben bei Geldinstituten im Gebiet der Freien Stadt Danzig gegen andere ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in ausländischer Währung, verkehrsfreie Auszahlung Polen sowie gegen Gold und sonstige Edelmetalle.

§ 4.

(1) Die Versendung oder Überbringung von aus Złoty lautenden Geldsorten, Schecks und Wechseln in das Ausland oder das Danziger Freihafengebiet ist verboten.

(2) Auf Złoty lautende Geldsorten, Schecks und Wechsel dürfen nicht in Postsendungen irgendwelcher Art in das Ausland oder in das Danziger Freihafengebiet versandt werden.

(3) Alle Wert- und Einschreibsendungen nach dem Ausland oder dem Danziger Freihafengebiet sind der Post zur Prüfung des Inhalts offen einzuliefern und in Gegenwart des Beamten zu verschließen oder gegebenenfalls zu versiegeln.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden auf den Verkehr mit der Republik Polen keine Anwendung.

§ 5.

(1) „Andere ausländische Zahlungsmittel" im Sinne dieser Verordnung sind Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und dergleichen), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel. Als Wechsel gilt auch eine Schrift, die nicht alle eigentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, wenn sie einem anderen mit der Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen (z. B. ein Blanko-Akzept). Eine solche Ermächtigung wird vermutet, wenn die Schrift als Wechsel bezeichnet ist (§ 4 Abs. 2 des Wechselsteuergesetzes vom 27. März 1936 — G. Bl. S. 135 —).

(2) Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieser Verordnung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat.

(3) Gold im Sinne dieser Verordnung sind außer Kurs gesetzte Goldmünzen, Feingold und legiertes Gold, roh oder als Halbfabrikat.

(4) Edelmetalle im Sinne dieser Verordnung sind Silber, Platin und Platinmetalle in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen.

§ 6.

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in den vorstehenden Vorschriften aufgestellten Gebote und Verbote werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung zu erschleichen, die nach dieser Verordnung erforderlich ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird die Zuwiderhandlung nur fahrlässig begangen oder sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt nur die Geldstrafe ein. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

(4) An Stelle einer nicht einbringlichen Geldstrafe tritt eine Gefängnisstrafe nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

§ 7.

(1) Neben der Strafe können die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu Gunsten der Freien Stadt Danzig eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören; das gleiche gilt von den Werten, die durch die strafbare Handlung gewonnen sind. Ist die Einbeziehung eines solchen Wertes nicht ausführbar, so kann auf Einziehung eines entsprechenden Geldbetrages erkannt werden; das Gericht kann dies auch nachträglich durch Beschluß aussprechen.

(2) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 8.

Zur Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung findet das Schnellverfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung (Verordnung zur Beschleunigung der Aburteilung von Straftaten vom 19. Dezember 1933 — G. Bl. S. 630 —) auch dann statt, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt, noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

§ 9.

(1) Für die Verfolgung der nach dieser Verordnung strafbaren Handlungen ist auch die Ueberwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande (§ 1 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 — G. Bl. S. 845 —) zuständig.

(2) Wenn der Beschuldigte eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung vorbehaltlos einräumt, kann er sich vor der Ueberwachungsstelle der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe und der Einziehung unter Verzicht auf eine gerichtliche Entscheidung sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen § 4 Abs. 1 ist auch das Landeszollamt einschließlich seiner nachgeordneten Dienststellen zur Aufnahme der Niederschrift über die Unterwerfung befugt. Die Genehmigung der Unterwerfung steht in diesem Falle dem Leiter des Landeszollamtes zu, der diese Befugnis an die ihm unterstellten Dienststellen übertragen kann.

(4) Die Vorschriften der §§ 429 und 440 des Steuergrundgesetzes vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 497) in der zur Zeit geltenden Fassung finden sinngemäß Anwendung.

§ 10.

Die Beschränkungen und Verbote dieser Verordnung gelten nicht für die Bank von Danzig.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Juni 1936 — hinsichtlich der durch die Verordnung vom 6. Juni 1936 erlassenen Bestimmungen am 8. Juni 1936 — in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 2. Juni 1936.
6. Juni 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

I. Seewärtiger Warenverkehr im Danziger Hafen.

Hafeneingang:

	To.		G
März 1935	36 379,6	Wert:	5 892 909
März 1936	**37 699,2**	Wert:	**7 357 080**
Februar 1936	50 047,3	Wert:	4 810 339

Hafenausgang:

	To.		G
März 1935	290 637,4	Wert:	11 560 699
März 1936	**352 819,5**	Wert:	**28 099 229**
Februar 1936	317 798,0	Wert:	23 909 425

II. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

März 1935	352 Schiffe	243 232 Netto-Rgt.
März 1936	**424** Schiffe	**254 943** Netto-Rgt.
Februar 1936	324 Schiffe	201 602 Netto-Rgt.

Ausgang:

März 1935	339 Schiffe	233 415 Netto-Rgt
März 1936	**400** Schiffe	**241 422** Netto-Rgt
Februar 1936	335 Schiffe	212 677 Netto-Rgt.

III. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:

März 1935	198 381 To.	Wert: 69 694 000 Złoty
März 1936	**206 326** To.	Wert: **80 253 000** Złoty
Februar 1936	217 761 To.	Wert: 76 265 000 Złoty

Warenausgang:

März 1935	1 064 184 To.	Wert: 74 964 000 Złoty
März 1936	**1 001 602** To.	Wert: **83 260 000** Złoty
Februar 1936	952 765 To.	Wert: 77 874 000 Złoty

IV. Großhandels-(Index)ziffer:

1913/14 = 100

Februar 1935	**Februar 1936**	Januar 1936
87,5	**134,6**	136,7

V. Erwerbslosenziffer im Freistaat.

März 1935	**März 1936**	Februar 1936
18 611	**18 066**	20 959

VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig:

März 1935	**März 1936**	Februar 1936
2	**1**	2

VII. Zinssätze.

	März 1935	**März 1936**	Februar 1936
a) Bank von Danzig:			
Diskont	4 %	5 %	5 %
Lombard	5 %	6 %	6 %
b) Bank Polski:			
Diskont	5 %	5 %	5 %
Lombard	6 %	6 %	6 %

VIII. Danziger Devisenkurse.

a) Telegr. Auszahlung London:

	1. 3. 35	**1. 3. 36**	1. 2. 36
Geld:	14,69	—	—
Brief:	14,73	—	—
	15. 3. 35	**15. 3. 36**	15. 2. 36
Geld:	14,58	—	—
Brief:	14,62	—	—

b) 100 Złoty loco Noten:

	1. 3. 35	**1. 3. 36**	1. 2. 36
Geld:	57,78	—	—
Brief:	57,89	—	—
	15. 3. 35	**15. 3. 36**	15. 2. 36
Geld:	57,70	—	—
Brief:	57,82	—	—

c) Telegr. Auszahlung Berlin:

	1. 3. 35	**1. 3. 36**	1. 2. 36
Geld:	122,78	—	—
Brief:	123,02	—	—
	15. 3. 35	**15. 3. 36**	15. 2. 36
Geld:	123,00	—	—
Brief:	123,24	—	—

Schiffahrt

Frachtraten ab Danzig.

(Mitte Juni 1936.)

Die Raten sind, sofern nichts anderes vermerkt, in engl. Schillingen angegeben, und zwar nach engl., skandinavischen und finnischen Häfen in Papierschilling, nach französischen und belgischen Häfen in Goldschilling.

D. B. B.: **Holz:**

Nach	Boness	28/—		pro Standard
„	Leith	27/6	bis 28/—	„ „
„	Grangemouth	26/6	bis 27/—	„ „
„	Tyne	31/6	bis 32/–	„ „
„	Sunderland	32/6		„ „
„	West Hartlepool	29/—		„ „
„	Hull	29/—		„ „
„	London	29/—		„ „
„	Grimsby	29/—		„ „
„	Southampton	31/6	bis 32/6	„ „
„	Bristol	42/—	bis 42/6	„ „
„	Cardiff	34/9		„ „
„	Swansea	36/—	bis 38/—	„ „
„	Birkenhead	35/—	bis 37/—	„ „
„	Liverpool	37/—		„ „
„	Garston	39/—	bis 40/—	„ „
„	Manchester	37/—		„ „
„	Preston	39/—		„ „
„	Belfast	47/6		„ „
„	Dublin	52/6		„ „
„	Cork	50/—		„ „
„	Dünkirchen	34/—		„ „
„	Le Havre	34/6		„ „
„	Rouen	36/—		„ „
„	Bordeaux	41/—		„ „
„	Antwerpen	29/—		„ „
„	Gent	30/—		„ „
„	Rotterdam	29/—		„ „
„	Amsterdam	33/—		„ „
„	Bremen	34/6		„ „

Kiefernschwellen:

Nach	Boness	9/—	bis 9/6	pro load
„	Leith	9/—	bis 9/6	„ „
„	Grangemouth	8/6	bis 9/6	„ „
„	Tyne	12/3	bis 12/6	„ „
„	Sunderland	10/—		„ „
„	West Hartlepool	9/9		„ „
„	Hull	10/3		„ „
„	London	11/—		„ „
„	Grimsby	10/—	bis 10/3	„ „
„	Southampton	10/9		„ „
„	Birkenhead	13/6		„ „
„	Garston	13/6		„ „
„	Dublin	12/6		„ „
„	Dünkirchen	11/—		„ „
Nach	Rouen	12/—		pro load
„	Bordeaux	—		„ „
„	Antwerpen	10/—		„ „
„	Gent	10/6		„ „

Eichenschwellen:

Nach	Dünkirchen	12/6	pro load
„	Rouen	14/—	„ „
„	Bordeaux	15/6	„ „
„	Antwerpen	11/6	„ „
„	Gent	12/—	„ „

Grubenholz:

Nach	Boness	30/—	pro Fad.
„	Grangemouth	30/—	„ „
„	Tyne	31/—	„ „
„	Sunderland	32/6	„ „
„	West Hartlepool	31/—	„ „
„	Hull	31/—	„ „
„	Grimsby	31/—	„ „
„	Cardiff	35/6	„ „
„	Dünkirchen	34/—	„ „
„	Rouen	35/—	„ „
„	Bordeaux	—	„ „
„	Antwerpen	32/—	„ „
„	Gent	32/—	„ „

Rundholz hart, bis 12 m lang:

Nach	Dünkirchen	8/—	pro cbm
„	Rouen	9/—	„ „
„	Bordeaux	11/—	„ „
„	Antwerpen	6/—	„ „
„	Gent	6/6	„ „
„	Rotterdam	Hfl. 4.— bis 4.50	„ „
„	Bremen	RM. 10.—	„ „

Rundholz weich, bis 12 m lang:

Nach	Dünkirchen	7/—	pro cbm
„	Rouen	8/—	„ „
„	Bordeaux	10/—	„ „
„	Antwerpen	5/6	„ „
„	Gent	6/—	„ „
„	Rotterdam	Hfl. 4.—	„ „
„	Amsterdam	Hfl. 3.75	„ „
„	Bremen	RM. 9.—	„ „

Eichene Stäbe:

Nach	Dünkirchen	11/—	pro t
„	Rouen	12/—	„ „
„	Bordeaux	14/—	„ „
„	Antwerpen	8/—	„ „
„	Gent	8/6	„ „
„	Leith	17/—	„ „
„	Grangemouth	17/—	„ „
„	Rotterdam	Hfl. 4.—	„ „
„	Amsterdam	Hfl. 4.—	„ „
„	Bremen	RM. 13.50	„ „

Kohle nach: pro t

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Oslofjord	5/9	5/3	4/9	4/3	4/—
Gothenburg					
Helsingborg					
Malmö					
Karlskrona					
Norrköping	ca. 5/3	ca. 4/9	ca. 4/3	ca. 3/9	ca. 3/6
Oxelösund					
Stockholm					
Västeras					
Skutskär					
Gefle					
Norrsundet					
Hernösand	ca. 6/—	ca. 5/6	ca. 5/—	ca. 4/9	ca. 4/6
Pitea					
Stugsund					
Swanö					
Wiborg					
Kotka					
Helsingfors					
Ekenäs	ca. 6/-	ca. 5/3	ca. 4/9 b. 5/—	ca. 4/6	—
Pargas					
Lovisa					
Abo					
Mäntyluoto					
Windau	ca. 5/6	ca. 5/—	ca. 4/6	—	—
Memel	5/—	4/6	4/—	3/9	3/6
dän. Häfen	5/—	4/6	4/— b. 4/3	3/9	—
holl. Häfen	—	6/—	5/6	4/6	—
belg. Häfen	—	5/—	4/—	3/6 b. 3/9	—
Dieppe					
Fécamp	27 frs.	25 frs.	23 frs.	21 frs.	—
Le Havre					
Rouen	28 frs.	26 frs.	24 frs.	22 frs.	—
Caën					
Bordeaux	—	29 frs.	27 frs.	25 frs.	—
Bayonne	—	30 frs.	28 frs.	26 frs.	—
West-Italien	—	—	—	8/—	7/6
Ost-Italien	—	—	—	9/—	8/6

Zucker:

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Riga	6/—	5/6	5/—	—	—
Reval	6/—	5/6	5/—	—	—
London	7/6	7/—	6/6	6/—	—
Hull	7/6	7/—	6/6	6/—	—

Getreide:

Gerste nach:	10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000
Antwerpen	6/3	6/—	5/9	5/6	—
Rotterdam	Hfl. 2,60	Hfl. 2,50	Hfl. 2,40	Hfl. 2,30	—
London	8/—	7/6	7/—	6/9	—
Riga	5/6	5/3	5/—	4/9	—
Reval	5/6	5/3	5/—	4/9	—
Dänemark	6/6	6/—	5/6	—	—

Hafer nach:

London	8/6	8/—	7/6	7/3	—
Riga	6/—	5/9	5/6	5/3	—
Reval	6/—	5/9	5/6	5/3	—

Hülsenfrüchte pro to.

Dünkirchen	8/6
Rouen	8/6 b. 9/—
Nantes	12/- b. 14/3
Bordeaux	12/—
Leith	16/—
Grangemouth	16/—
Amsterdam	Hfl. 4.- b. 4.25

Saaten:

Klee nach: pro to

Dünkirchen	8/6 b. 9/—
Rouen	8/6 b. 9/—
Nantes	12/- b. 14/3
Bordeaux	12/—
Leith	—
Grangemouth	—
Amsterdam	Hfl. 4.25 b. 5.-
Belfast	40/—
Dublin	40/—

Timotee nach: pro to

Dünkirchen	9/— b. 9/6
Rouen	9/— b. 9/6
Nantes	13/-b. 14/3
Bordeaux	12/- b. 13.-
Amsterdam	Hfl. 4.50
Belfast	40/—
Dublin	40/—

Seradella nach: pro to

Dünkirchen	8/6 b. 9/—
Rouen	8/6 b. 9/—
Bordeaux	12/—
Nantes	12/- b. 14/3
Amsterdam	Hfl. 4.25

Esparsette nach: pro to

Dünkirchen	14/- b. 15/-
Rouen	14/- b. 15/-
Bordeaux	16 - b. 18/-
Nantes	16/- b. 18/-
Amsterdam	Hfl. 7/—

Holzteer (in Fässern):

Dünkirchen	8/— b. 9/6	
Rouen	8/— b. 10/-	
Nantes	17/6	
Bordeaux	14/—	
Leith	22/—	Deckverladung vorbehalten
Grangemouth	22/—	
Amsterdam	Hfl.4 b.4,25	
Belfast	22/6	
Dublin	22/6	

Paraffin (in Säcken):

	pro to
Dünkirchen	10/9
Nantes	14/9
Rouen	12/9
Bordeaux	14/9
Belfast	24/—
Dublin	24/—

dp. **Der Danziger Schiffsverkehr im Mai 1936.** Wie in den beiden Vormonaten März und April 1936 ist auch im Mai 1936 eine Steigerung des Schiffahrtsverkehrs im Danziger Hafen gegenüber dem Mai 1935 zu verzeichnen. Eingelaufen sind im Mai 1936 in den Danziger Hafen 477 Schiffe mit insgesamt 263 160 NRT. Davon waren 175 Schiffe mit Ladung (113 928 NRT). Ausgelaufen sind im Mai 1936 insgesamt 496 Schiffe mit 272 232 NRT. Davon waren 419 mit Ladung (214 489 NRT.).

Der Tonnage nach stand Deutschland wiederum an erster Stelle. Es liefen 175 deutsche Schiffe mit 65 268 NRT. ein und 183 Schiffe mit 71 080 NRT. aus. Es folgt dann Dänemark mit 81 Schiffen (47 352 NRT.) Eingang und 87 Schiffen (47 884 NRT.) Ausgang, Schweden mit 76 Schiffen (38 033 NRT.) Eingang und 79 Schiffen (38 414 NRT.) Ausgang, Norwegen mit 34 Schiffen (28 527 NRT.) Eingang und 31 Schiffen (25 935 NRT.) Ausgang, Polen mit 28 Schiffen (20 353 NRT.) Eingang und 33 Schiffen (22 320 NRT.) Ausgang, Holland mit 21 Schiffen (6 552 NRT.) Eingang und 20 Schiffen (5 851 NRT.) Ausgang. Weiter folgen dann England, Finnland, Estland, Danzig, Lettland, Frankreich, Griechenland, Rumänien, Panama.

In der Zeit vom 1. Januar 1936 bis zum 31. Mai ds. Js. ist gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres eine Steigerung des Schiffsverkehrs über den Danziger Hafen festzustellen und zwar von 1 675 Schiffen im Vorjahr auf 2 004 Schiffe in den ersten 5 Monaten dieses Jahres. Die Tonnage betrug insgesamt in den ersten 5 Monaten des Jahres 1936 im Eingang 1 205 704 NRT. gegenüber 1 110 928 NRT. Die Zahl der auslaufenden Schiffe stieg in derselben Zeit von 1 689 Schiffen (1 135 447 NRT.) in den ersten 5 Monaten des Vorjahres auf 2 026 Schiffe (1 217 947 NRT.) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai ds. Js. Die Zahl der einlaufenden Schiffe hat sich also in der Zeit von Januar bis 31. Mai ds. Js. gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres um 329 vermehrt, die Zahl der auslaufenden Schiffe um 337. Die Tonnage ist in dieser Zeit im Eingang um 94 776 NRT. und im Ausgang um 82 500 NRT. gestiegen.

Der Schiffsverkehr Memels. Im März wurde nachstehende Anzahl von ein- und ausgegangenen Schiffen im Memeler Hafen registriert:

	März 1936		März 1935	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Eingehend	121	60 150	105	42 491
Ausgehend	115	56 071	105	42 804

Für die ersten drei Monate d. J. ergibt sich ein Eingang von 296 (1. Viertel 1935: 240) Schiffen mit einem Rauminhalt von 149 691 (125 415) NRT. und ein Ausgang von 293 (236) Einheiten mit 148 164 (122 539) NRT. Demnach ist der Schiffsverkehr im laufenden Jahr lebhafter gewesen.

Ankauf eines 7000-t-Dampfers. Die Reederei „Grauds" in Riga hat den 1919 in Göteborg vom Stapel gelassenen 7000-Tonner „Faxen" für 0,4 Mill. Ls gekauft, um ihn unter dem Namen „Everton" unter lettländischer Flagge fahren zu lassen.

Schiffsverkehr Lettlands. Eine erhebliche Belebung des Schiffsverkehrs ist im April eingetreten. Es liefen in die lettländischen Häfen insgesamt 113 Schiffe mit 69 783 NRT. ein gegen 39 Schiffe mit 28 997 NRT. im Vormonat. Ausgehend wurden registriert 108 Schiffe mit 67 295 NRT. gegenüber 37 Einheiten mit 25 541 NRT.

Die absoluten Zahlen über den Schiffsverkehr im April lauten:

	Eingang April 1936		Ausgang April 1936	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Riga	113	69 783	108	67 295
davon aus bezw. nach dem Ausland	94	65 802	91	61 730
Libau	44	22 068	58	38 994
davon aus bezw. nach dem Ausland	35	17 820	46	34 321
Windau	49	24 968	53	26 846
davon aus bezw. nach dem Ausland	20	7 600	36	23 344

Starker Rückgang der schwedischen aufliegenden Tonnage. Nach dem letzten Ausweis der Schwedischen Reedervereinigung betrug die aufliegende Tonnage in den beiden letzten Monaten:

Größenklasse	Anzahl der aufliegenden Schiffe	1. 5. 36 1000 T. d. w.	Anzahl der aufliegenden Schiffe	1. 6. 36 1000 T. d. w.
100/999	32	22	9	6
1000/1999	74	161	22	44
2000/2999	11	40	3	10
3000/3999	1	7	1	6
4000/4999	—	—	1	8
5000 und darüber .	1	10	3	28
Gesamt	119	240	39	102

Im Laufe des Mai ist nicht nur die Außenschiffahrt, sondern auch die innerschwedische Schiffahrt wieder in Gang gekommen, wodurch die bedeutende Verringerung in der aufliegenden Tonnage ihre zwangsläufige Erklärung findet. Im Exportgeschäft haben vor allem die Verladungen in Holz, Holzwaren und Erz im vergangenen Monat wesentlich höheren Umfang angenommen.

Schwedens Frachtenindex im Mai steigend. Nach Svenska Handelsbankens entwickelte sich der Frachtenindex im Mai d. J. im Vergleich zu den Vormonaten wie folgt:

	Mai 1935	April 1935	Mai 1935
Generalindex			
Kr.	98	105	107
Gold	55	59	61
Eingehende Frachten			
Kr.	87	89	91
Gold	48	50	51
Ausgehende Frachten			
Kr.	110	121	123
Gold	61	68	70
Kohlefrachten			
Kr.	75	77	78
Gold	42	43	44
Getreidefrachten			
Kr.	98	101	103
Gold	55	57	58
Holzfrachten			
Kr.	105	117	119
Gold	59	66	68
Zellulosefrachten			
Kr.	115	125	127

Mit der Aufwärtsbewegung der Frachten sind jetzt wieder die Verluste ausgeglichen worden, die seit Dezember des vergangenen Jahres eingetreten waren. Die Steigerung erklärt sich hauptsächlich aus der günstigen Entwicklung im schwedischen Außenhandel.

Subventionierung der Svenska Amerikalinien. Das Kommerskollegium hat zur Aufrechterhaltung der Seeverbindung Schweden—Litauen und Danzig/Polen die Bewilligung eines staatlichen Beitrages von

30000 Kr. an die Svenska Amerikalinjen befürwortet. Abgelehnt dagegen wurde vom Kommerskollegium ein Antrag der Malmöer Reederei Egon auf einen staatlichen Beitrag für ihre Linien nach Finnland und den baltischen Ländern. Die Frage einer eventuellen Unterstützung der Gesellschaft aus dem für die Schiffahrt bereitzustellenden Anleihefonds setzt einen besonderen Antrag des Unternehmens voraus.

Bedeutende Ermäßigung der Warenabgaben im Stockholmer Hafen vorgeschlagen. Der Vorschlag der Hafenverwaltung Stockholm für eine neue Hafentaxe sieht eine wesentliche Ermäßigung der Warenabgaben vor. Die wichtigsten Neuheiten des Vorschlages sind, daß die Berechnungsgrundlage auf jeweils 100 kg gestellt wird und die bisherigen „3 % vom Zoll" wegfallen. Die Warentaxe wird nach der neuen Regelung in drei Gruppen eingeteilt. Tarif I bezieht sich auf Einfuhrwaren, Tarif II auf Waren aus einheimischen Häfen und Tarif III auf Ausfuhrwaren. Die Abgaben sind zum größten Teil gesenkt worden in Tarif I um 50 Oere, in Tarif II um 20 Oere und in Tarif III um 5 Oere je 100 kg. Für alle Waren, die aus der näheren Umgebung Stockholms eingeführt werden, tritt eine weitere Ermäßigung der Abgaben um 50 % ein. Schließlich enthält der Vorschlag Bestimmungen, wonach die Abgaben auf BRT. berechnet werden.

Der **Stockholmer Reederei-Gesellschaft „Rex"** ist eine Anleihe im Betrage von 200000 Kr. aus dem staatlichen Fonds bewilligt worden. Der Gegenwert soll als Beitrag zum Ankauf zweier Dampfer, „Tord" und „Granö", verwendet werden.

Ruhiger Frachtenmarkt in Norwegen. Die Streikunruhen in Frankreich veranlaßten die Befrachter zur größten Zurückhaltung. Sie schreiten davor zurück, sich im Augenblick auf größere Geschäfte einzulassen. Der Frachtenmarkt ist daher außerordentlich still. Nachfrage nach Frachtraum ist vorhanden für Kohlenfrachten nach Nordnorwegen und für Erzverschiffung. In der Erzverschiffung macht sich die Auflage spanischer Schiffe für Norwegen günstig bemerkbar.

Rückgang der aufgelegten norwegischen Tonnage. Die Tonnage der aufgelegten Schiffe im Monat Mai ist erheblich zurückgegangen. Lagen am 1. 5. 36 noch 96 Schiffe mit einer Tonnage von 266135 t auf, so waren es am 1. 6. 36 nur noch 64 Schiffe mit einer Gesamttonnage von 171890 t. Als Hauptursache wird die Wiederaufnahme der Schiffahrt im Weißen Meer und in der Ostsee angesehen.

Die Entwicklung der skandinavischen Handelsflotten. Laut Angabe der Schiffahrtsabteilung des Handelsdepartements erfuhr die norwegische Handelsflotte im Jahre 1935 eine Vergrößerung um rund 84000 BRT. und zwar von 3918 auf 3941 Schiffe bezw. von 3987000 BRT. auf 4071000 BRT. Dieser absoluten Vergrößerung stand in den Jahren 1932 bis einschließlich 1934 eine Nettoverminderung und zwar um 2 bezw. 2,6 bezw. 0,6 % gegenüber. Sehr viel bedeutsamer als der erstmalige Nettozugang ist jedoch die gesamte Zugangs- und Abgangsbewegung innerhalb der Flotte gewesen. So erhielt die norwegische Flotte im Jahre 1935 fast eine Viertelmillion Tonnen neuer Schiffe und zwar fast nur Motorschiffe. Der diesem Zugang gegenüberstehende Abgang von 155000 t entfiel ausnahmslos auf Dampfer- und Segelschiffe, die in den wenigsten Fällen abgewrackt worden sind, sondern meist an andere Länder (Rußland, Italien, Südamerikanische Staaten) verkauft wurden. Mit dieser strukturellen Veränderung besteht heute die norwegische Flotte zu mehr als die Hälfte aus Motorschiffen (2076000 t). Von der Gesamtflotte entfallen 40 % auf Tankschiffe, wovon wiederum 90 % Motorschiffe sind. Durch die Verjüngung der Handelsflotte (40 % der Schiffe haben ein Alter von weniger als 6 Jahren) hofft man eine größere Konkurrenzfähigkeit gegenüber den mit niedrigeren Unkosten arbeitenden Handelsflotten von Finnland, Griechenland, Türkei, Japan und Südamerikanischen Staaten zu erreichen.

Auch der Jahresbericht der dänischen Reeder weist zum erstenmal seit dem Einbruch der Schiffahrtskrise eine Nettovergrößerung auf, wenn sie auch anteilsmäßig noch kleiner ist als die der norwegischen Flotte. Die dänische Flotte (nicht mitgerechnet die Schiffe staatlicher Reedereien wie die Eisenbahnfähren u. a.) wuchs im Jahre 1935 um 42000 BRT. und gab in derselben Zeit 40000 BRT. ab. Von diesen 40000 t wurden 38000 t nach dem Ausland verkauft gegen einen Erlös von 5,5 Mill. Kr., der restliche Abgang bestand aus Schiffsverlusten und Abwrackungen. Innerhalb des Zuganges bestand auch in der dänischen Flotte der größte Teil aus Motorschiffen. 34000 BRT. des Zuganges waren Neubauten auf dänischen Hellingen, von dem Rest ist nur ungefähr die Hälfte gebrauchte Tonnage. Der kleine Rest der einst stolzen dänischen Segelschiffsflotte, Anfang 1935 noch 4000 t, verminderte sich im Laufe des Jahres wiederum um 1000 t.

Im neuen Jahr geht der Ausbau der dänischen Handelsflotte im Verhältnis noch eifriger vor sich als der der norwegischen. Im ersten Vierteljahr 1936

hatte Dänemark 6 neue Schiffe mit 17600 BRT. im Bau gegenüber 6 Schiffen mit 11100 BRT. im ersten Vierteljahr 1935, während Norwegen im ersten Vierteljahr 1936 14 neue Schiffe mit 11500 BRT. gegenüber nur 8 mit 10000 BRT. im ersten Vierteljahr 1935 gebaut hat.

Rückgängiger Seefrachtenindex im Mai in den Niederlanden. Die Frage nach Schiffsraum war im Mai äußerst gering und die Besserung der Seefrachten, die der April gebracht hatte, ging zum großen Teil wieder verloren. Der allgemeine Index für Seefrachten in der Fahrt nach und von niederländischen Häfen ist im Vergleich zum Durchschnittsfrachtsatz 1924—26 (= 1000) gegenüber dem Vormonat um 15 Punkte oder 3,36 % zurückgegangen, liegt jedoch noch um 32 Punkte oder 8,02 % höher als im Mai 1935. Auf das Pfund umgerechnet beträgt der Rückgang im Mai 26 Punkte oder 3,51 %.

Wenn man bei den Veränderungen der Frachtpreise die jahreszeitlichen Einflüsse in Rechnung stellt, dann ist für Mai die allgemeine Verhältnisziffer in Gold 429 gegen 448 im April.

Während des ganzen Monats Mai sind an neuen Befrachtungen nur 623880 t notiert worden gegen 883460 t im April und 1195710 t im Mai 1935. Die Indexziffer für alle neuen Befrachtungen läßt sich in Gold für den Mai auf 447 gegen 435 im Vormonat und dem Pfundwert nach auf 740 gegen 723 errechnen.

Der Antwerpener Hafenverkehr im Mai hat sich im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres um 200000 t, d. h. um zirka 13 % vergrößert. Diese Ausdehnung ist um so günstiger zu beurteilen, wenn man bedenkt, daß im Mai vorigen Jahres bereits auf Grund der durchgeführten Abwertung des belgischen Franken eine wesentliche Besserung gegenüber den Vormonaten zu verzeichnen war. Diese Besserung erreicht 30 % im Vergleich mit den Ergebnissen aus dem Jahre 1934. Für die ersten 5 Monate 1936 liegt der Verkehr des Hafens von Antwerpen um 10 % höher, als der von Rotterdam und zeigt folgendes Bild:

	in 1000 t	Erhöhung in 1000 t
Januar	1688	254
Februar	1548	249
März	1756	169
April	1658	206
Mai	1794	208

Der Umschlag im Mai bildet, wie aus den Zahlen hervorgeht, einen Rekord, der durch die große Anzahl der Arbeitstage im Monat Mai um wenig vermindert wird. Von der rückläufigen Tendenz, die sich im März bemerkbar machte, war nichts mehr zu spüren.

Der Flagge nach an erster Stelle stand die deutsche Schiffahrt mit 199 Schiffen von 532000 NTM, ihr folgte die britische mit 259 von 523000 NTM, die französische mit 68 von 189000 NTM, die norwegische mit 69 von 161000 NTM, die niederländische mit 131 von 113000 NTM sowie die belgische mit 62 von 99000 NTM.

Während der ersten 5 Monate 1936 beträgt die Zahl der angekommenen Schiffe 4881 mit 9923994 t. Die Zunahme für das laufende Jahr beträgt während den ersten 5 Monaten 599 Schiffe mit 392737 t.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Zolltarifentscheidungen

Nach Danziger Zollblatt

1. **Elektrische Apparate mit Uhrwerken zum selbsttätigen Einschalten und Ausschalten des Stromes zu einem bestimmten Zeitpunkt:** für Beleuchtung, Wärmeapparate, Rundfunkempfänger und für ähnliche elektrische Vorrichtungen sind nach Tarifstelle 1107/2 zu verzollen. Z. 36, Nr. 16. 2. **Induktionsspulen für Kraftwagen-Zündvorrichtungen,** die aus zwei in einem gemeinsamen Gehäuse eingeschlossenen Wickelungen bestehen (einer primären und einer sekundären Wickelung) und zur Erhöhung der den Zündkerzen des Verbrennungsmotors zuzuführenden Spannung dienen, sind nach Tarifstelle 1101 zu verzollen. Z. 36, Nr. 16.

Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 1101, 1107.** Rundschreiben T 56 vom 26. 3. 36 Nr. D IV 6695/2/36. Mon. Polski Nr. 83 vom 8. 4. 36, Pkt. 162.

1. Unter **doppelten und mehrdrätigen isolierten Leitungen** sind zu verstehen: a) zwei oder mehr einfache isolierte Drähte oder zwei oder mehr einfache isolierte Leitungen — miteinander zusammengedreht oder verpflochten, ohne äußere gemeinsame Isolierung oder ohne äußeren gemeinsamen Schutz, b) zwei oder mehr einfache isolierte Drähte oder zwei oder mehr einfache isolierte Leitungen — die von einer gemeinsamen äußeren Isolierung oder einem gemeinsamen Schutz gegen mechanische Beschädigungen (außer Ver-

bleiung) umgeben sind. 2. **Einfache Drähte und einfache Leitungen** — mit einem Seidengespinst isoliert, sind nach Tarifstelle 1127/2 mit dem in der Anmerkung 1 zu dieser Tarifstelle vorgesehenen Zuschlag zu verzollen. 3. Mit Emaille oder einer anderen Isoliermasse überzogene und alsdann mit einem Gespinst aus Faserstoffen umwickelte **einfache Drähte** sind im Zolltarif nicht besonders genannt und daher auf Grund des Art. 4 P. 4 der Verordnung über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs vom 23. August 1932 nach Tarifstelle 1127/3 unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anmerkung 1 zu dieser Tarifstelle zu verzollen. Z. 36, Nr. 16. Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu Tarifstelle 1127.** Rundschreiben T 51 vom 18. 3. 36 Nr. D IV 4750/2/36. Mon. Polski Nr. 80 vom 4. 4. 36, Pkt. 156.

Küken aus Watte, die als Schaufensterschmuck verwendet werden, sind als Nachbildungen von Tieren im Charakter von Kinderspielsachen nach Tarifstelle 1244/2 zollpflichtig. Diese Küken können nicht nach Tarifstelle 1206 verzollt werden, weil unter diese Tarifstelle entsprechend dem Wortlaut der Ueberschrift der Gruppe 80 nur Nachahmungen von Tieren im Charakter von Modewaren fallen. Z. 36, Nr. 16. **Zu Tarifstelle 1244.** D IV 8059/2/36 vom 8. 4. 36.

Gemahlener Kräuterklee, der zur Herstellung von Kräuterkäse verwendet wird, ist als Mischung in der Heilkunde benutzter Pflanzenteile nach Tarifstelle 89/3 zollpflichtig. **Zu Tarifstelle 89.** D IV 12084/2/36 vom 20. 5. 36.

Als **gebleichtes Karnaubawachs** ist Karnaubawachs mit Zusatz von Paraffin zu behandeln. Natürliches Karnaubawachs von hellgelber Farbe, selbst wenn es durch Umschmelzen eine Reinigung erfahren hat, ist nicht als gebleichtes Wachs anzusehen. Ein erheblicher Zusatz von Paraffin ist daran zu erkennen, daß das Wachs weiß, weich und weniger mürbe wird. Geringere Paraffinmengen sind nur durch eine chemische Untersuchung festzustellen, und zwar durch Ausscheiden des Paraffins aus den Alkoholen des Wachses mittels des A. Ley'schen Verfahrens oder durch den Nachweis von Veränderungen in den charakteristischen Merkmalen des Karnaubawachses infolge Paraffinzusatzes: Sinken des Schmelzpunktes (für reines Wachs über 80°) und Abnahme der Verseifungszahl (für reines Wachs über 79). Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu Tarifstelle 203.** Rundschreiben T 68 vom 14. 4. 36, Nr. D IV 8583/2/36. (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 10 vom 21. 4. 36, Punkt 324.)

1. **Kollodium.** In Gestalt gelatineartiger, feuchter Täfelchen unter dem Namen „Celloidin" eintreffendes konzentriertes Kollodium ist nach Tarifstelle 378 zu verzollen. 2. **Platten (Bogen) aus Bakelith** oder aus anderen von Tarifstelle 488 umfaßten knetbaren Massen, die in der Masse Fäden aus Faserstoffen, unedlen Metallen (unechten Gold- und Silberfäden) enthalten, welche auf die Platten (Bogen) so verteilt sind, daß sie ein von außen her sichtbares Netzmuster bilden, sind wie Platten (Bogen) mit eingepreßtem Muster zu behandeln und nach dem Buchstaben b II des entsprechenden Punktes der Tarifstelle 488 zu verzollen. 3. „**Plexiglas**" eine knetbare Masse in Gestalt durchsichtiger Bogen, die einen polymerisierten Ester der Akrylsäure darstellt, ist nach Tarifstelle 488/2 b zu verzollen. Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 378, 488.** Rundschreiben T 69 vom 14. 4. 36, Nr. D IV 8917/2/36. (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 10 vom 21. 4. 36, Punkt 325.)

1. **Acboma.** Eine lose Masse, bestehend aus Sägespänen, salpetersaurem Calcium und Kieselerde mit Zusatz von Kalk, im Handel unter dem Namen „Acboma" bekannt, ist nach Tarifstelle 481 zu verzollen. 2. Eine lose Masse aus Sägespänen und Salzen von Aluminiumfettsäuren mit Zusatz von Erdwachs, im Handel unter der Bezeichnung „**Voboma**" bekannt, ist nach Tarifstelle 490/2 zollpflichtig. 3. Eine lose Masse aus Sägespänen und Kieselerde mit Zusatz von Wasserglas, im Handel bekannt unter dem Namen „**Iboma**" — nach Tarifstelle 855/1. Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 481, 490, 855.** Rundschreiben T 64 vom 31. 3. 36, Nr. D IV 7358/2/36. (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 9 vom 11. 4. 36.)

1. **Ziegenleder** (sogen. Gemsleder oder Chevreau-Leder) und Schafleder sind je nach der Art der Gerbung und Vollendung nach Tarifstelle 503, 504 und 508 zu verzollen. Das für das Feststellen des richtigen Vertragssatzes unerläßliche Unterscheiden des Ziegenleders von Schafleder beruht auf der Untersuchung der Haarporen des betreffenden Leders. Unter einer starken Lupe werden auf der Oberfläche von Ziegenleder die größeren Fellhaarporen und darunter die kleineren Flaumhaarporen sichtbar. Diese Poren sind meist gruppenweise geordnet und bilden so auf dem Leder wellenförmige Linien; die kleineren Poren liegen fast parallel zu den größeren. Beim Schafleder sind die Fellhaarporen und Flaumhaarporen von fast gleicher Größe und ungleichmäßig in Gruppen geordnet, die wiederum ungleichmäßig verteilt sind. 2. Ganz aus sogenannten Gold- und Silberfäden hergestellte Bänder, die als Gewebe aus unechtem Gold- und Silbergespinst nach Tarifstelle 656 zollpflichtig sind, können sowohl aus echten wie auch aus unechten (im Sinne der Tarifstelle 1268) Gold- und Silberfäden gefertigt sein, da die Tarifstelle 656 keinen Vorbehalt hinsichtlich der Art der sogenannten Gold- und Silberfäden, aus denen diese Gewebe hergestellt sein müssen, macht. **Zu den Tarifstellen 503, 504, 508, 656.** Rundschreiben T 62 vom 31. 3. 36, Nr. D IV 6786/2/36. (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 9 vom 11. 4. 36, Punkt 294.)

1. **Pelzfelle vom Sumpfbiber.** Die in Tarifstelle 519 genannten Pelzfelle vom Sumpfbiber, fälschlicherweise auch „Affenfelle" genannt, sind Felle der sogen. Nutria (die wissenschaftliche Bezeichnung lautet myopotamus coypus oder myocastor coypus, franz.: ragondin). Die Felle sind 45 bis 80 cm lang, der Schwanz 20 bis 25 cm. Das Fellhaar der Sumpfbiber ist rot-bronzefarben und geht auf dem Bauch in eine graubraune Schattierung über. Unter dem Fellhaar befindet sich bläuliches Flaumhaar. 2. Tarifstelle 526 umfaßt Karakul-, Halbkarakul- und Breitschwanzfelle. a) **Karakulpelzfelle** sind Felle von edlen Lämmern; nachstehend ihre bezeichnenden Merkmale: Glänzendes Haar (Wolle), zu Locken gedreht, die auf dem Fell gleichmäßig geordnet sind und eine Art wellenförmiges Muster bilden; langgestreckter Hals, kurzer, am Ansatz breiter Schwanz, der scharf abgeschnitten ist, weshalb er die Form eines Dreiecks hat; b) **Halbkarakulpelzfelle** werden von Tieren gewonnen, die aus der Kreuzung eines Karakulschafes mit einem gewöhnlichen Schaf stammen: sie haben die vorerwähnten Merkmale von Karakulfellen, sind indes schwächer entwickelt; c) **Breitschwanzfelle** sind Felle frühgeborener Lämmer. Sie sind dünner als Karakul- und Halbkarakulfelle und leicht reißbar. Ihr Haar ist kürzer und dünner als das von Karakulen, bildet keine Locken, sondern ist leicht gewellt und bildet auf dem Fell ein Muster, das sogen. „Moiré". 3. Die in Tarifstelle 527 genannten **Pelzfelle von Lämmern** haben mattes Haar; die Locken bilden auf dem

Fell keine wellenförmigen Linien, wie sie für die Karakul- und Halbkarakulfelle bezeichnend sind. Der Hals ist kürzer, der Schwanz am Ansatz schmal und stumpf abgeschlossen. Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren die mit ihm im Widerspruch stehenden Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 519, 526, 527.** Rundschreiben T 77 vom 7. 5. 36, Nr. D IV 9997/2/36. (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 12 vom 13. 5. 36, Punkt 407.)

Garn aus Kunstseide auf Kannetten, Röllchen, Spulen und dergl., zur fabrikmäßigen Verwendung bestimmt, ist unabhängig von dem Gewicht (ob über oder unter 20 g) nach dem Reingewicht gemäß dem entsprechenden Punkt und Buchstaben der Tarifstelle 572 und 573 zu verzollen, sofern es keinem zusätzlichen Wickelprozeß unterworfen war. Dagegen wird das gleiche Garn zusammen mit den Kannetten, Röllchen, Spulen und dergl. verzollt, wenn es auf Wickelmaschinen einen zusätzlichen Wickelprozeß durchgemacht hat. Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 572, 573.** Rundschreiben T 65 vom 8. 4. 36, Nr. D IV 8166/2/36. (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 10 vom 21. 4. 36, Punkt 320.

Włóczki. Das landläufig „Włóczki“ genannte Wollgarn ist dann nach Tarifstelle 594/10 als für den Kleinverkauf bestimmt zu verzollen, wenn es eintrifft: a) in Knäueln, b) in einzelnen kleinen Docken oder c) in kleinen, zu großen Docken zusammengefaßten Docken. Hierbei ist das Gewicht der Knäuel und der gesonderten einzelnen kleinen Docken (Fall a und b) gleichgültig, dagegen muß das Gewicht der die große Docke bildenden verbundenen kleinen Docken (Fall c) 5 oder 10 g mit einem zulässigen Spielraum bis zu 10 v. H. betragen. Das Gewicht der einzelnen, die große Docke bildenden zusammengefaßten kleinen Docken kann durch Ermittlung des Gewichts der ganzen Docke und Teilung dieses Gewichts durch die Anzahl der kleinen Docken berechnet werden. Ein solches Wollgarn (Stickwolle) ist meist gezwirnt, gefärbt bezw. gebleicht, schwach gedreht und hat die metrische Nummer 33 und darunter. Die Art der Verpackung und das Fehlen von Etiketten hat auf die Tarifierung eines solchen Garns keinen Einfluß. Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren die ihm widersprechenden Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu Tarifstelle 594.** Rundschreiben T 43 vom 29. 2. 36, Nr. D IV 3250/2/36. (Mon. Polski Nr. 62 vom 14. 3. 36, Punkt 123).

Wollgarn. In Erläuterung des Rundschreibens T 43 vom 29. 2. 36 — D IV 3250/2/36 — über die Tarifierung von Wollgarn der Tarifstelle 594 hat das Finanzministerium folgendes mitgeteilt: „1. Die in Punkt c des Rundschreibens T 43 aufgeführten kleinen Docken können einzelne Garnbündel darstellen, die mit einem äußeren Band zu Docken vereinigt sind; sie können auch Teile einer Docke bilden, die sich von dem Ganzen nach Durchschneiden des die einzelnen kleinen Docken verbindenden Fadens absondern lassen. In diesem letzteren Falle wird die ganze Docke durch einen Faden gebildet. 2. Das Gewicht der in den Punkten a) und b) genannten einzelnen Knäuel und kleinen Docken ist gemäß dem Wortlaut des Rundschreibens nicht begrenzt. 3. Punkt c) setzt das Gewicht der kleinen Docken auf 5 oder 10 g mit einer zulässigen Abweichung bis 10 % fest. Ist daher die Docke in kleinen Docken geteilt, deren Gewicht ein anderes als das in Punkt c) angegebene Gewicht ist, so ist ein solches Garn nicht als für den Kleinverkauf bestimmt anzusehen, sondern nach den entsprechenden Punkten der Tarifstelle 594, mit Ausnahme des Punktes 10, zu verzollen. 4. Zur Feststellung des im Punkt c) genannten Gewichts ist das Garn ohne die Etikette, Kärtchen, Bänder und dergl. zu nehmen, während zur Feststellung des für die Zollbemessung unerläßlichen Gewichts gemäß den Bestimmungen des Art. 5 P. 10 der Verordnung vom 23. 8. 32 über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs das Gewicht des Garns zusammen mit den Etiketts, Bändern und dergl. für den Kleinverkauf bestimmten Verpackungen zu nehmen ist.“ **Zu Tarifstelle 594.** D IV 8223/2/36 vom 30. 4. 36.

Zusatz des Landeszollamts: Im Rundschreiben T 43, 2. Abs., ist das Wort „Włóczki“ nicht durch ein deutsches Wort bezeichnet worden. Da die Auslegung dieses Wortes, das etwa dem deutschen Worte „Handarbeitsgarn“ entspricht, noch nicht feststeht, sind bis auf weiteres alle Wollgarne (Strickgarn, Häkelgarn, Stickgarn, Strumpfgarn und dergl.) nach den im Rundschreiben T 43 und in obenstehender Verfügung des Finanzministeriums enthaltenen Richtlinien zu beurteilen.

1. **Auf der Oberfläche gefärbtes Papier,** sogar lackiert wie auch mit einem laufenden Muster bedruckt, ist, wenn es in Rollen von einer Breite von 45—75 cm und von einer Länge des Bandes von 3,5 bis 8,5 m eintrifft, als Papiertapete zu behandeln und nach Tarifstelle 832/1 zu verzollen. Das gleiche Papier, das in Rollen von anderer Breite und Länge des Bandes sowie in Bogen eingeführt wird, ist nach Tarifstelle 812 zu verzollen. 2. Die von der Tarifstelle 845/1 umfaßten **Werbebücher, Werbebroschüren, Plakate, Preislisten, Kataloge, Prospekte und dergl.** sind nach Tarifstelle 845/1 c zu verzollen, sofern sie außer dem ihnen eigentümlichen Inhalt den deutlich sichtbar gemachten Namen der werbenden ausländischen Firma sowie ihre Anschrift (Sitz) aufweisen, unabhängig davon, ob dieser Name und die Anschrift aufgedruckt oder aufgestempelt sind. Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren die ihm widersprechenden Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 812, 832, 845.** Rundschreiben T 60 vom 31. 3. 36, Nr. D IV 6734/2/36. (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 9 vom 11. 4. 36, Punkt 293.)

Zusatz des Landeszollamts: Zu Punkt 1 des Rundschreibens hat das Finanzministerium mit Verfügung D IV 7422/2/36 vom 9. 4. 36 erläutert, daß die Breitenmaße bis zu 5 mm einschl. überschritten werden dürfen, und daß die Breite der Tapete (des Papiers) unter Berücksichtigung auch der unbedruckten Randstreifen festzustellen ist, falls sich diese an den Rändern der Tapete befinden.

Lose Blätter für Alben mit graphisch ausgeführten Reproduktionen von Briefmarken sind gemäß Art. 4 P. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs nach Tarifstelle 842 entspr. Punkt zu verzollen. Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu Tarifstelle 842.** Rundschreiben T 83 vom 15. 5. 36, Nr. D IV 11708/2/36. (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 13 vom 22. 5. 36, Punkt 433.)

Wasserverdunster aus nicht feuerfestem und nicht glasiertem Ton mit einem einfachen, erhabenen, sich wiederholenden Bogenornament sind als Töpferwaren ohne Muster und Verzierungen nach Tarifstelle 878/1 a zu verzollen; ein solches Ornament ist somit nicht als Bildhauerarbeit der Tarifstelle 878/2 anzusehen. **Zu Tarifstelle 878.** D IV 1310/2/36 vom 4. 3. 36.

Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.
Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.
Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat; aus dem Deutschen Reich, Polen, England, Holland, Belgien: Otto Doerr, Danzig-Schidlitz.
Die „Danziger Wirtschaftszeitung“ erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zł. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.
Anzeigen-Annahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat, für das Deutsche Reich, Polen, England, Holland und Belgien: Otto Doerr, Danzig, Postfach 330.
Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.

Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft“, Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u. Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel“, München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.
bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.
bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystolk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Waly Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.
bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec“, Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau.

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis“,
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance“,
in Lausaune: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.


Firmen-Mitglied
der nat. soz. Volkswohlfahrt e.V.
W/10